

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.729/0006-V/5/2017  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • FRAU DR. MARTINA LAIS  
PERS. E-MAIL • MARTINA.LAIS@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-202843  
IHR ZEICHEN • BMI-LR1340/0014-III/1/2017

An das  
Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7  
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das EU-Polizeikooperationsgesetz (EU-PolKG) und das Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK-G) geändert werden;  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**I. Allgemeines**

1. Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Falls das Begutachtungsverfahren zugleich dieser Konsultation dienen soll, ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## II. Inhaltliche Bemerkungen

### ***Zu Art. 1 (Änderung des EU-Polizeikooperationsgesetzes):***

#### Zu Z 7 (§ 5):

Unklar erscheint, welcher Art der „Bedarf“ sein muss, bei dessen Vorliegen auch Abgabenbehörden des Bundes und Finanzstrafbehörden direkte Kontakte und Abfragen erlaubt werden können. Dies sollte – zumindest in den Erläuterungen – konkretisiert werden.

## III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

### ***Zu Art. 1 (Änderung des EU-Polizeikooperationsgesetzes):***

#### Zum Titel:

Die Bezeichnung und Überschrift des Artikels sind gemäß Punkt 2.5.6.2. der Layout-Richtlinien zu formatieren:

Die Gliederungsbezeichnung „Artikel 1“ ist der Formatvorlage „41\_UeberschrG1“, die Überschrift „Änderung des EU-Polizeikooperationsgesetzes“ ist der Formatvorlage „43\_UeberschrG2“ zuzuweisen.

#### Zu Z 2 (Inhaltsverzeichnis):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten: „*Im Inhaltsverzeichnis lauten die Einträge zum 2. Teil:*“

#### Zu Z 4 (§ 1 Abs. 1):

Die Fundstelle der zitierten Verordnung (EU) 2016/794 müsste richtig lauten: „*ABI. Nr. L 135*“.

#### Zu Z 7 (2. Teil):

1. Die Überschrift „Europol“ ist der Formatvorlage „45\_UeberschrPara“ zuzuweisen (s. Pkt. 2.5.7.1. der Layout-Richtlinien).
2. In § 6 Abs. 1 muss es statt „sowie anderen Formen schwerer Kriminalität“ wohl „sowie anderer Formen schwerer Kriminalität“ heißen.

**Zu Z 9 (§ 46 Abs. 6):**

1. Hinsichtlich des Anhangs fehlt es an einer Novellierungsanordnung, mit der angeordnet wird, *dass* der Anhang entfällt. Mit der Anordnung, dass der Anhang außer Kraft treten wird, wird lediglich der Zeitpunkt des Entfalls geregelt. Der Gesetzesentwurf müsste daher insofern ergänzt werden.
2. In der Inkrafttretensbestimmung fehlt die mit Z 1 vorgeschlagene Änderung betreffend den Titel des Gesetzes.

**Zu Art. 2 (Änderung des Gesetzes über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung):****Zum Einleitungssatz:**

Das erste Zitat im Einleitungssatz sollte wie folgt lauten: „BGBI. I Nr. 72/2009“.

**Zu Z 2 und Z 3:**

Die beiden Novellierungsanordnungen könnten in eine einzelne Novellierungsanordnung zusammengefasst werden. Diese könnte etwa wie folgt lauten: „§ 4 Abs. 2 und Abs. 3 lauten:“

**Zu Z 3 (§ 4 Abs. 3):**

Nach der Formulierung des Gesetzestextes sind die Gebietskörperschaften eine Teilmenge „des Einzelnen“. Besser formulieren die Erläuterungen, dass sich das Förderangebot nicht nur an natürliche Personen, sondern auch an die Gebietskörperschaften richten soll. Der Gesetzestext sollte entsprechend angepasst werden. Der entsprechende Satzteil könnte dann etwa lauten: „... von natürlichen und juristischen Personen, insbesondere von Gebietskörperschaften...“.

**Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:**

Unter Punkt I. müsste die Angabe der Fundstelle der zitierten Verordnung (EU) 2016/794 richtig lauten: „*AbI. Nr. L 135*“.

## IV. Zu den Materialien

### Zum Vorblatt:

Der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ hat gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ 600.824/011-V/2/01 (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) *spezifischere* Aussagen zu enthalten.

### Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Im Hinblick darauf, dass in Art. 1 auch Befugnisse der Abgabenbehörden des Bundes und der Finanzstrafbehörden geregelt werden, wäre die Kompetenzgrundlage um Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG (Bundesfinanzen) bzw. § 7 Abs. 1 F-VG zu ergänzen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

5. Mai 2017  
Für den Bundesminister  
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
HESSE

Elektronisch gefertigt